

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2149/91 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1991

zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz
5 und Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1418/76 ist der für Rotterdam berechnete Schwellenpreis
für geschälten Reis so festzusetzen, daß der Verkaufspreis
für eingeführten geschälten Reis auf dem Markt von
Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies wird dadurch
erreicht, daß die in Absatz 2 zweiter Unterabsatz des
genannten Artikels vorgesehenen Teilbeträge vom Richt-
preis abgezogen werden.

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1418/76 werden die Schwellenpreise für vollständig
geschliffenen Reis durch Berichtigung des Schwellen-
preises für geschälten Reis unter Berücksichtigung der
monatlichen Staffelung nach Maßgabe des Umrechnungs-
satzes, der Verarbeitungskosten und des Wertes der
Nebenerzeugnisse errechnet und um einen Betrag zum
Schutz der Industrie erhöht.

Der Schutzbetrag für die Industrie ist durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1263/78 des Rates⁽³⁾ festgesetzt worden.
Die Elemente zur Berichtigung des Schwellenpreises für
vollständig geschliffenen Reis sind in der Verordnung Nr.
467/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2325/88⁽⁵⁾, festgesetzt.

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1418/76 muß der Schwellenpreis für Bruchreis zwischen
130 und 140 % der im ersten Monat des Wirtschaftsjahres
geltenden Schwellenpreises für Mais festgesetzt
werden. Damit der normale Absatz der Gemeinschaftser-
zeugung auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt nicht
durch Bruchreiseinfuhren gebremst wird, ist der Schwel-
lenpreis für Bruchreis auf 140 % des Schwellenpreises für
Mais festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig
geschliffenen Rundkornreis und vollständige geschlif-
fenen Langkornreis werden wie folgt festgesetzt :

(in ECU je Tonne)

Monat	Schwellenpreis		
	geschälter Reis	vollständig geschliffener Rundkornreis	vollständig geschliffener Langkornreis
September 1991	540,05	718,65	789,52
Oktober 1991	542,63	721,98	793,26
November 1991	545,21	725,31	797,00
Dezember 1991	547,79	728,64	800,74
Januar 1992	550,37	731,97	804,48
Februar 1992	552,95	735,30	808,22
März 1992	555,53	738,63	811,96
April 1992	558,11	741,96	815,70
Mai 1992	560,69	745,29	819,44
Juni 1992	563,27	748,62	823,18
Juli 1992	565,85	751,95	826,92
August 1992	565,85	751,95	826,92

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 41.

Artikel 2

Der Schwellenpreis für Bruchreis wird auf 290,84 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission
